

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG);

Antrag der Firma Kies- und Transportbetonwerk Kolbeck e.K. auf Verlängerung der abfallrechtlichen Plangenehmigung zur Wiederverfüllung der ehemaligen Kiesgrube mit unbelasteten Erdaushub (Z 0) auf den Grundstücken Flur Nr.1071 (TF) und 1075 (TF), Gemarkung Schrattenbach, Markt Dietmannsried

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Kies- und Transportbetonwerk Kolbeck e.K. beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Verlängerung der abfallrechtlichen Plangenehmigung zur restlichen Wiederverfüllung der ehemaligen Kiesgrube auf den Grundstücken Flur Nr. 1071 (TF) und 1075 (TF), Gemarkung Schrattenbach, Markt Dietmannsried. Das restliche Verfüllvolumen beträgt ca. 67.000 m³. Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes –KrWG- durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da mit Fortschritt der Auffüllung die Fläche rekultiviert wird und die Flächen nach vollständiger Rekultivierung wieder intensiv bewirtschaftet werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Evelyn Stadler

Az.: SG 22.1-176/4.1-54-Sta